

**Die neuen  
Rechtsmittel  
im  
FamFG**

Prof. Dr. Volkert Vorwerk  
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

# Die Rechtsquellen

**Gesetz  
zur Reform des Verfahrens in Familiensachen  
und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit  
(FGG-Reformgesetz – FGG-RG)**

Vom 17. Dezember 2008

BGBI. I 2008, 2586

**Gesetz  
zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs  
(VAStrRefG)**

Vom 3. April 2009

BGBI. I 2009, 700  
dort Art. 22, Änderung des FGG-RG

**Gesetz  
zur Modernisierung von Verfahren  
im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer  
Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften\*)**

Vom 30. Juli 2009

BGBI. I 2009, 2449  
dort Art. 8, Änderung des FGG-RG

# Die Übergangsregeln

# Die Übergangsregeln

FamFG

In Kraft getreten am

**1. September 2009**

**Übergangsvorschrift Art. 111 FGG-RG**

BGBl. I 2008, 2743

geändert durch

**Art. 22 des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs  
(VAStRefG)**

BGBl. I 2009, 700

# Die Übergangsregeln

**Grundregel: Art. 111 Abs. 1 FGG-RG**

Ist das Verfahren bis

**31.08.2009**

eingeleitet oder seine Einleitung beantragt

gilt

und zwar auch im Falle eines **Abänderungsverfahrens**

**altes Recht.**

# Die Übergangsregeln

## Sonderregelungen:

Art. 111 **Abs. 2** FGG-RG i.d.F. des VASStRefG:

Jedes gerichtliche Verfahren, das mit einer Endentscheidung abgeschlossen wird, ist ein selbständiges Verfahren im Sinne des Absatzes 1 Satz 1.

??

# Die Übergangsregeln

## Interpretation von Art. 111 Abs. 2 FGG-RG

(Stand: 23.11.2009)

### Literatur:

Nach Abschluß der Instanz  
durch Endentscheidung neues Recht  
(Prütting/Helms, FamFG, Rdnr. 5 zu Art. 111 FGG-RG)

### Rechtsprechung:

Das begonnene Verfahren wird bis zum  
rechtskräftigen Abschluß nach altem Recht  
durchgeführt.

(Vgl. OLG Dresden 3 W 1077/09; OLG Schleswig 2 W 152/09)

Dafür spricht auch BT-Drs. 16/11903 S. 127:

„...Abs. 2 stellt klar, daß in Bestandsverfahren wie Betreuung,  
Vormundschaft oder Beistandschaft jeder selbständige  
Verfahrensgegenstand, der mit einer Endentscheidung zu  
erledigen ist, ein neues Verfahren begründet...“

# Die Übergangsregeln

## Wichtig:

Gesetzgeber muß Klarheit über den Rechtsweg verschaffen  
(z.B. BVerfG, NJW 2003, 3687, 3688)

### „Rechtsmittelklarheit“



Nach Hinweis auf andere Interpretation von  
Art. 111 Abs. 2 FGG-RG:

Antrag auf Wiedereinsetzung (WE)

(Fristbeginn und Dauer der WE-Frist beachten)

# Die Übergangsregeln

Art. 111 Abs. 3 FGG-RG

Vor  
und  
nach

**1.9.2009**

ausgesetzte (§§246 ff ZPO) oder  
zum Ruhen gebrachte (§251 ZPO)  
Verfahren



**neues Recht**  
ab Aufnahme des Verfahrens

# Die Übergangsregeln

Unterbrochene Verfahren (§§ 239 ff ZPO:  
Tod, Insolvenz, Prozeßunfähigkeit pp) ??

Keine gesetzliche Regelung



**Analogie zu  
Art. 111 Abs. 3 FGG-RG**

# Die Übergangsregeln

Art. 111 Abs. 4 Satz 1 + 2 FGG-RG

durch Abtrennung entstandene **isolierte Verfahren über den Versorgungsausgleich** (gleich ob Abtrennung vor oder nach dem 1.9.2009)

 **neues Recht**

„...Verfahren werden weitergeführt als selbständige Familiensachen.“

von vornherein isolierte Verfahren über den Versorgungsausgleich ??

**Keine gesetzliche Regelung**

 **Analogie zu Art. 111  
Abs. 4 Satz 1 FGG-RG**

# Die Übergangsregeln

Art. 111 **Abs. 5** FGG-RG

**Beachte:** ab **1. September 2010**

Verfahren über den **Versorgungsausgleich**

bis 31.8.2010 keine Endentscheidung im ersten Rechtszug  
ergangen

**ab 1. September 2010**  
**neues Recht anzuwenden!**

Und zwar auch  
auf die **mit** solchen Verfahren  
**im Verbund stehenden Scheidungs- und Folgesachen**

# Die Übergangsregeln

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen  
und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit  
(FGG-Reformgesetz – FGG-RG)  
BT-Drs. 16/6308, S. 162:  
(Motive)

„... Das Gesetz wird  
transparenter und für den  
Rechtssuchenden  
verständlicher...“

# Die Rechtsbehelfe im neuen Recht...

## Auf in den Dschungel...

# Wie erlerne ich die Struktur ??

Beginnt man bei §§ 58 ff FamFG,  
die sich mit der Beschwerde befassen ??

Maßgebend ist vielmehr der

## Sachgegenstand des Verfahrens

Grund:

§§ 58 ff FamFG verweisen nicht auf Sonderregelungen,  
die für die einzelnen Sachgegenstände gelten

# Sachgegenstände des Erkenntnisverfahrens

## Familien­sachen

entsprechend der Definition des **§ 111 FamFG**

## Familienstreitsachen

entsprechend der Definition des **§ 112 FamFG**

## Familien­sachen

**§ 111 Familien­sachen.** Familien­sachen sind

1. Ehesachen,
2. Kindschaftssachen,
3. Abstammungssachen,
4. Adoptionssachen,
5. Ehemwohnungs- und Haushaltssachen,
6. Gewaltschutzsachen,
7. Versorgungsausgleichssachen,
8. Unterhaltssachen,
9. Güterrechtssachen,
10. sonstige Familien­sachen,
11. Lebenspartnerschaftssachen.

## Familienstreitsachen

**§ 112 Familienstreitsachen.** Familienstreitsachen sind folgende Familiensachen:

1. Unterhaltssachen nach § 231 Abs. 1 und Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nr. 7 und 8
2. Güterrechtssachen nach § 261 Abs. 1 und Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nr. 9 sowie
3. sonstige Familiensachen nach § 266 Abs. 1 und Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 2

# Überschneidungen, die für Rechtsbehelfe von Bedeutung sind

Unterhaltssachen

Güterrechts  
sachen

sonstige  
Familiensachen

Lebenspartner-  
schaftssachen

## § 111 Familiensachen

Familiensachen sind

1. Ehesachen,
2. Kindschaftssachen,
3. Abstammungssachen,
4. Adoptionssachen,
5. Ehewohnungs- und Haushaltssachen,
6. Gewaltschutzsachen,
7. Versorgungsausgleichssachen,
8. Unterhaltssachen,
9. Güterrechtssachen,
10. sonstige Familiensachen,
11. Lebenspartnerschaftssachen.

## § 112 Familienstreitsachen

Familienstreitsachen sind folgende Familiensachen:

1. Unterhaltssachen nach **§ 231 Abs. 1** und Lebenspartnerschaftssachen nach **§ 269 Abs. 1 Nr. 7 und 8**,
2. Güterrechtssachen nach **§ 261 Abs. 1** und Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nr. 9  
sowie
3. sonstige Familiensachen nach **§ 266 Abs. 1** und Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 2.

**In  
Familienstreitsachen,  
aber auch in Ehesachen  
gelten für Rechtsbehelfe  
Sonderregelungen!**

# Was sind Familienstreitsachen?

## § 112 Familienstreitsachen. Familienstreitsachen sind

1. **Unterhaltssachen** nach **§ 231 Abs. 1** FamFG und Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nr. 7 FamFG
2. ...
3. ...

### § 231 **Unterhaltssachen**

- (1) **Unterhaltssachen** sind Verfahren, die
1. die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
  2. die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
  3. die Ansprüche nach § 1615l oder § 1615m des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen.
- (2)...

## § 112 Familienstreitsachen. Familienstreitsachen sind

1. ...
2. **Güterrechtssachen** nach **§ 261 Abs. 1** FamFG  
und Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nr. 9  
FamFG
3. ...

### § 261 Güterrechtssachen

- (1) **Güterrechtssachen** sind Verfahren, die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betreffen, auch wenn Dritte an dem Verfahren beteiligt sind.
- (2)...

## § 112 Familienstreitsachen. Familienstreitsachen sind

1. ...

2. ...

3. **Sonstige Familiensachen** nach **§ 266 Abs. 1** FamFG und Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 2 FamFG.

### § 266 Sonstige Familiensachen

(1) **Sonstige Familiensachen** sind Verfahren, die

1. Ansprüche zwischen miteinander verlobten oder ehemals verlobten Personen im Zusammenhang mit der Beendigung des Verlöbnisses sowie in den Fällen der §§ 1298 und 1299 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zwischen einer solchen und einer dritten Person,
2. aus der Ehe herrührende Ansprüche,
3. Ansprüche zwischen miteinander verheirateten oder ehemals miteinander verheirateten Personen oder zwischen einer solchen und einem Elternteil im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung oder Aufhebung der Ehe,
4. aus dem Eltern-Kind-Verhältnis herrührende Ansprüche oder
5. aus dem Umgangsrecht herrührende Ansprüche  
betreffen, sofern nicht ...

(2) ....

# Was sind **Ehesachen**?

## § 121 Ehesachen

Ehesachen sind Verfahren

1. auf Scheidung der Ehe (Scheidungssachen),
2. auf Aufhebung der Ehe und
3. auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten.

# Die wichtigste Sonderregel für die Beschwerde In **E**hesachen und Familien**st**reitsachen

**... ist...**

## § 117 FamFG

- Abs. 1:** Es ist ein Sachantrag zu stellen und die Beschwerde zu begründen (Frist: 2 Monate nach Bekanntgabe des Beschlusses)
- Abs. 2:** Verweis auf Vorschriften der ZPO, die dort für das Berufungsverfahren gelten
- Abs. 3:** Eine Verfahrensweise, die § 522 ZPO entspricht, ist möglich
- Abs. 4: ...
- Abs. 5:** Wiedereinsetzung in die Begründungsfrist  
entsprechende Anwendung der §§ 233, 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO

# Wichtig

**Alle Vorschriften zur „Beschwerde“ im FamFG  
(§§ 58 bis 69 FamFG)**

aber auch der Rechtsbeschwerde  
(§§ 70 bis 75 FamFG)

**in Ehe- und Familienstreitsachen**

**stets**

**in Verbindung mit § 117 FamFG lesen**

(im Falle des Verbunds zusätzlich mit §§ 144, 145 FamFG – dazu später!)

# Die Normen der Beschwerde

# Abschnitt 5. Rechtsmittel

## Unterabschnitt 1. Beschwerde

### § 58 Statthaftigkeit der Beschwerde

- (1) Die Beschwerde findet gegen die im ersten Rechtszug ergangenen **Endentscheidungen** der Amtsgerichte und Landgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz statt, sofern durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Beurteilung des Beschwerdegerichts unterliegen auch die nicht selbständig anfechtbaren Entscheidungen, die der Endentscheidung vorausgegangen sind.

**altes Recht**  
**Urteil (§§ 300 ff ZPO)**  
**Beschluß (§ 329 ZPO)**

**neues Recht**  
**Beschluß**  
**§ 38 FamFG**

## § 59 Beschwerdeberechtigte

(1) Die Beschwerde steht demjenigen zu, **der durch den Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt ist.**

(2) ...

(3) ...

## § 61 Beschwerdewert; Zulassungsbeschwerde

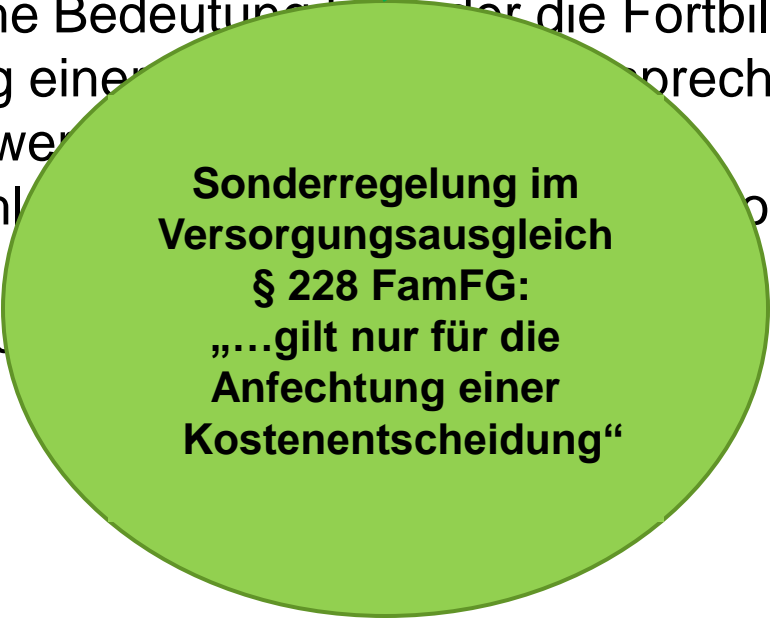
- (1) In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, **wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt.**
- (2) Übersteigt der Beschwerdegegenstand nicht den in Absatz 1 genannten Betrag, ist die Beschwerde zulässig, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde **zugelassen hat.**
- (3) Das Gericht des ersten Rechtszugs lässt die Beschwerde zu, wenn
  1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Beschwerdegerichts erfordert und
  2. der Beteiligte durch den Beschluss mit nicht mehr als 600 Euro beschwert ist.

Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung gebunden.

## § 61 Beschwerdewert; Zulassungsbeschwerde

- (1) In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, **wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt.**
- (2) Übersteigt der Beschwerdegegenstand nicht den in Absatz 1 genannten Betrag, ist die Beschwerde zulässig, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde **zugelassen hat.**
- (3) Das Gericht des ersten Rechtszugs lässt die Beschwerde zu, wenn
  1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Beschwerdeführers erfordert,
  2. der Beteiligte durch den Beschluss, den er angegründet, beschwert ist.

Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung gebunden.



**Sonderregelung im  
Versorgungsausgleich  
§ 228 FamFG:  
„...gilt nur für die  
Anfechtung einer  
Kostenentscheidung“**

## § 63 Beschwerdefrist

- (1) Die Beschwerde ist, soweit gesetzlich keine andere Frist bestimmt ist, **innen einer Frist von einem Monat** einzulegen.
- (2) Die Beschwerde ist **innen einer Frist von zwei Wochen** einzulegen, wenn sie sich gegen
  1. eine **einstweilige Anordnung** oder
  2. ...
- (3) Die Frist **beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe** des Beschlusses an die Beteiligten. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

## § 64 Einlegung der Beschwerde

- (1) Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten wird.
- (2) Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Einlegung der Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle ist in Ehesachen und in Familienstreitsachen ausgeschlossen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.
- (3) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, dass die Vollziehung des angefochtenen Beschlusses auszusetzen ist.

## § 64 Einlegung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist bei dem **Gericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten** wird.

(2) ...

(3) ...

„iudex a quo“

**Haftungsfall!**



## § 64 Einlegung der Beschwerde

(1)....

(2) Die Beschwerde wird durch **Einreichung einer Beschwerdeschrift** oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Einlegung der Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle ist in Ehe- und Familienstreitsachen ausgeschlossen. Die Beschwerde muss die **Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.** Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu **unterzeichnen.**

(3) ...

## § 64 Einlegung der Beschwerde

(1)....

(2)....

(3) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, dass die **Vollziehung des angefochtenen Beschlusses auszusetzen** ist.

## § 65 Beschwerdebegründung

- (1) Die Beschwerde soll begründet werden.
- (2) Das Gericht kann dem Beschwerdeführer eine Frist zur Begründung der Beschwerde einräumen.
- (3) Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.
- (4) Die Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszugs seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

## § 65 Beschwerdebegründung

- (1) Die Beschwerde soll begründet werden.
- (2) Das Gericht kann dem Beschwerdeführer eine Frist zur Begründung der Beschwerde einräumen.
- (3) ...
- (4) ...

### Haftungsfalle!



Bei Ehe- und Familiensachen  
§ 117 FamFG  
Begründungspflicht !!

## § 65 Beschwerdebegründung

(1)....

(2)....

(3) Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.

(4) Die Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszugs seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

### Haftungsfalle!



Bei Ehe- und Familienstreitsachen  
§ 115 FamFG = **Sonderregel** zu den  
allgemeinen Vorschriften der ZPO,  
also zu §§ 282, 296 ZPO

## § 66 Anschlussbeschwerde

Ein Beschwerdeberechtigter kann sich der Beschwerde anschließen, selbst wenn er auf die Beschwerde verzichtet hat oder die Beschwerdefrist verstrichen ist; die Anschließung erfolgt durch Einreichung der **Beschwerdeanschlussschrift** bei dem Beschwerdegericht. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

### Haftungsfalle!



Bei Ehe- und Familienstreitsachen  
§ 117 Abs. 2 FamFG beachten; es  
gilt § 524 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZPO  
(bis Ablauf BA-Frist, **Ausnahme:**  
wiederkehrende Leistungen)

## § 66 Anschlussbeschwerde

Ein Beschwerdeberechtigter kann sich der Beschwerde anschließen, selbst wenn er auf die Beschwerde verzichtet hat oder die Beschwerdefrist verstrichen ist; die Anschließung erfolgt durch Einreichung der **Beschwerdeanschlussschrift** bei dem Beschwerdegericht. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

**Haftungsfälle  
in Verbundsachen!**



Für die Erweiterung und  
Anschließung gilt  
**§ 145 FamFG !!**

## § 67 Verzicht auf die Beschwerde; Rücknahme der Beschwerde

- (1) Die Beschwerde ist unzulässig, wenn der Beschwerdeführer hierauf nach Bekanntgabe des Beschlusses durch Erklärung gegenüber dem Gericht verzichtet hat.
- (2) Die Anschlussbeschwerde ist unzulässig, wenn der Anschlussbeschwerdeführer hierauf nach Einlegung des Hauptrechtsmittels durch Erklärung gegenüber dem Gericht verzichtet hat.
- (3) Der gegenüber einem anderen Beteiligten erklärte Verzicht hat die Unzulässigkeit der Beschwerde nur dann zur Folge, wenn dieser sich darauf beruft.
- (4) Der Beschwerdeführer kann die Beschwerde bis zum Erlass der Beschwerdeentscheidung zurücknehmen.

# **Das Rechtsmittelverfahren**

**am Beispiel eines**

**Antrags auf Verurteilung zu Kindes-  
und Ehegattenunterhalt**

# Beschluss

## in der Familiensache

3 UF 522/09  
AG Pinneberg

1. Nadine Morzek, geb. am 05.08.1998, Schülerin, Bielerweg 1, 25401 Pinneberg
2. Mareike Morzek, geb. am 26.07.1976, Verkäuferin, Bielerweg 1, 25401 Pinneberg  
- Antragsteller -

Prozeßbevollmächtigte: RAin Glanzlicht

gegen

Helmut Morzek, geb. am 30.03.1972, Maschinenschlosser, Haydnplatz 8,  
25401 Pinneberg

- Antragsgegner -

Prozeßbevollmächtigter: RA Haudegen

hat...

1. Der Antragsgegner wird verurteilt, ab dem 1.10.2009  
der Antragstellerin zu 1. monatlich Kindesunterhalt in Höhe von 200 €,  
der Antragstellerin zu 2. monatlich Ehegattenunterhalt in Höhe von 380 € zu zahlen.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen
3. Die Kosten des Verfahrens haben die Antragstellerinnen zu zahlen.

## Entscheidungsgründe:

...

### Begründung der Sachentscheidung:

Antragstellerin zu 1. erhält Unterhalt in der von ihr beehrten Höhe.  
Antragstellerin zu 2. hat Unterhalt in Höhe von 450 € beehrt, also  
Abweisung des Antrags in Höhe von 70 €.  
Antragsgegner hat Antragsabweisung beehrt.

### Begründung der Kostenentscheidung:

Die Antragstellerinnen sind der Anordnung gem. § 135 FamFG nicht  
gefolgt. Die Antragsstellerin zu 2. hat zudem ihre Einkommens-  
verhältnisse dem Antragsgegner gegenüber vor Einleitung des  
Verfahrens nicht offengelegt.

Meier  
(Richter am Amtsgericht)

## Nach Eingang im jeweiligen Büro der Verfahrensbevollmächtigten:

**Eingangsstempel ??**

**Empfangsbekanntnis ??**

**Fristenbuch ??**

Wer darf Fristenführer sein ??

Abgrenzung Familiensache/Familienstreitsache  
benötigt Rechtskenntnis !!

Hilft die Rechtsbehelfsbelehrung (§ 39 FamFG) ??

Möglicherweise nicht...

... in der Tat lautet § 17 Abs. 2 FamFG:

### **§ 17 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

- (1) War jemand ohne sein Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (2) **Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist.**

... jedoch...

**... bestimmen §§ 113, 117 FamFG folgendes: ...**

## § 113 Anwendung von Vorschriften der Zivilprozessordnung

- (1) In Ehesachen und Familienstreitsachen sind die §§ 2 bis 37, 40 bis 45, 46 Satz 1 und 2 sowie §§ 47 und 48 sowie 76 bis 96 nicht anzuwenden. Es gelten die Allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung und die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Landgerichten entsprechend.
- (2) ...

§ 17 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

## § 117 Rechtsmittel in Ehe- und Familienstreitsachen

- (1) ...
- (5) Für die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Fristen zur Einlegung und Begründung der Beschwerde und Rechtsbeschwerde gelten die §§ 233 und 234 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung entsprechend.

## § 113 Anwendung von Vorschriften der Zivilprozessordnung

- (1) In Ehesachen und Familienstreitsachen sind die §§ 2 bis 37, 40 bis 45, 46 Satz 1 und 2 sowie §§ 47 und 48 sowie 76 bis 96 nicht anzuwenden. Es gelten die **Allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung** und die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Landgerichten entsprechend.
- (2) ...

also §§ 233 ff ZPO

## § 117 Rechtsmittel in Ehe- und Familienstreitsachen

- (1) ...
- (5) Für die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Fristen zur Einlegung und Begründung der Beschwerde und Rechtsbeschwerde **gelten die §§ 233 und 234 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung** entsprechend.

## § 113 Anwendung von Vorschriften der Zivilprozessordnung

- (1) In Ehesachen und Familienstreitsachen sind die §§ 2 bis 37, 40 bis 45, 46 Satz 1 und 2 sowie §§ 47 und 48 sowie 76 bis 96 nicht anzuwenden. Es gelten die Allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung und die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Landgerichten entsprechend.
- (2) ...

also §§ 233 ff ZPO

## § 117 Rechtsmittel in Ehe- und Familienstreitsachen

- (1) ...
- (5) Für die Wiedereinsetzung gegen die Verweigerung der Einlegung und Begründung der Beschwerde gegen die Rechtsbeschwerde gelten die §§ 233 und 234 der Zivilprozessordnung entsprechend.

**Dort steht nichts von fehlendem Verschulden bei fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung;**

**zudem:**

**BGH NJW 2002, 2171, 2174  
(ebenso BT-Drs. 16/6308 S. 183) :**

**Ein Anwalt muß eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung erkennen!**

## Haftungsfalle!



### Folge:

Bis zur Klärung durch die Rechtsprechung **muß** der Anwalt /die Anwältin **selbst prüfen**, ob die Rechtsmittelfrist und die Rechtsmittelbegründungsfrist ordnungsgemäß notiert sind.

**Was** ist in Ehe- und Familienstreitsachen zu tun bei **Verwerfung** der Beschwerde als **unzulässig .... ??**

... die kaum auffindbare zulassungsfreie **Rechtsbeschwerde einlegen !**

## § 117 Rechtsmittel in Ehe- und Familienstreitsachen

(1) In Ehesachen und Familienstreitsachen hat der Beschwerdeführer zur Begründung der Beschwerde einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen. Die Frist zur Begründung der Beschwerde beträgt zwei Monate und beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. § 520 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 522 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

mangelt es an einem dieser Erfordernisse ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen

Gegen den Beschluß findet die Rechtsbeschwerde statt

## ... der Trost des Gesetzgebers:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und  
in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

(FGG-Reformgesetz – FGG-RG)

BT-Drs. 16/6308, S. 162:

(Motive)

„... Das Gesetz wird  
transparenter und für den  
Rechtssuchenden  
verständlicher....“

## Zurück zum Thema:

Notiert die Rechtsbehelfsfrist auch der Beteiligte, der in der Hauptsache obsiegt hat ??

Ja, die Kostenentscheidung ist – wohl – isoliert anfechtbar !!

**... die Kostenentscheidung richtet sich nach ...**

## § 113 Anwendung von Vorschriften der Zivilprozessordnung

(1) In Ehesachen und Familienstreitsachen sind die §§ 2 bis 37, 40 bis 45, 46 Satz 1 und 2 sowie §§ 47 und 48 sowie 76 bis 96 nicht anzuwenden. Es gelten die **Allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung** und die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Landgerichten entsprechend.

Die §§ 91 bis 102 ZPO  
(Vorschriften über die Prozeßkosten)  
gehören zu diesen !!

... aber ...

# ... es gibt eine besondere Kostenregelung in Unterhaltssachen (§ 243 FamFG) !!

## § 243 Kostenentscheidung

Abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die **Kostenverteilung** entscheidet das Gericht in Unterhaltssachen nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten des Verfahrens auf die Beteiligten.

Es hat hierbei insbesondere zu berücksichtigen:

1. das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten, einschließlich der Dauer der Unterhaltsverpflichtung,
2. den Umstand, dass die Aufforderung des Belegen über das nachgekommen ist bestand,
3. den Umstand, dass 235 Abs. 1 innerhalb nachgekommen ist, sowie
4. ein sofortiges Anerkenntnis nach § 93 der Zivilprozessordnung.

...dazu gehört wohl auch § 99 ZPO

### § 99 Anfechtung von Kostenentscheidungen

(1) Die Anfechtung der Kostenentscheidung ist **unzulässig**, wenn nicht gegen die Entscheidung **in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.**

... demnach ist im Beispiel – wohl auch – die isolierte Anfechtung der Kostenentscheidung möglich.

... was ist zu tun am Tage des Fristablaufs ??

# Tag des Fristablaufs für die Beschwerde

## 1. Wer ist beschwerdeberechtigt?

(§ 59 Abs. 1 FamFG: ...durch den Beschluß in seinen Rechten beeinträchtigt)

### Antragsteller- seite

Antragstellerin zu 1. (Kind)

wegen der Kosten

Antragstellerin zu 2. (Mutter)

wegen der Hauptsache  
(380 € statt 450 €)  
und wegen der Kosten

### Antragsgegner- seite

Antragsgegner

wegen der Hauptsache:  
Verurteilung statt  
Antragsabweisung

## 2. Beschwerdeschriften ab **an den iudex a quo !!**

(§ 64 Abs. 1 FamFG)

# Eingang der Beschwerde beim iudex a quo

## § 68 Gang des Beschwerdeverfahrens

- (1) Hält das Gericht, dessen Beschluss angefochten wird, die Beschwerde für begründet, hat es ihr **abzuhelfen**; anderenfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Das Gericht ist **zur Abhilfe nicht befugt**, wenn die Beschwerde sich gegen eine **Endentscheidung** in einer **Familien-sache** richtet.
- (2) ...

Endentscheidungen !!



weiter Begriff aus  
§ 111 FamFG



# Eingang der Beschwerde beim iudex a quo

## § 68 Gang des Beschwerdeverfahrens

- (1) Hält das Gericht, dessen Beschluss angefochten wird, die Beschwerde für begründet, hat es ihr abzuhelpfen; **anderenfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen**. Das Gericht ist zur Abhilfe nicht befugt, wenn die Beschwerde sich gegen eine Endentscheidung in einer Familiensache richtet.
- (2) Das Beschwerdegericht hat zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

**... also ab an´s Beschwerdegericht**

– es sei denn, § 68 Abs. 2 FamFG geht vor...

# Eingang der Beschwerde beim iudex a quo

## § 68 Gang des Beschwerdeverfahrens

- (1) Hält das Gericht, dessen Beschluss angefochten wird, die Beschwerde für begründet, hat es ihr abzuhelpfen; anderenfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Das Gericht ist zur Abhilfe nicht befugt, wenn die Beschwerde sich gegen eine Endentscheidung in einer Familiensache richtet.
- (2) Das Beschwerdegericht hat zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde **als unzulässig zu verwerfen**.

**in Ehe- und Familiensachen nein!!**  
**§ 117 Abs. 1 Satz 4 mit Hinweis auf § 520 Abs. 1**  
**Satz 1 und 2 ZPO geht vor!**

**...also doch an's**  
**Beschwerdegericht !!**

...wer ist das Beschwerdegericht ??

# Beschwerdegericht

## § 119 Abs. 1 Nr. 1a GVG (neu)

Die Oberlandesgerichte sind in Zivilsachen zuständig für die Verhandlung und Entscheidung

1. über die Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte
  - a) in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen
  - b) ...



**Akte geht an das zuständige  
Oberlandesgericht**

# ... ist die Beschwerde zu begründen?

§ 117 Abs. 1 FamFG: **ja**

**Bitte erinnern ! § 117 Abs. 1 FamFG**

Begründungspflicht

Sachantrag

Begründungsfrist (2 Monate)

**Haftungsfalle!**



Die Begründung ist beim  
Beschwerdegericht  
einzureichen, § 117 Abs. 1  
Satz 2 FamFG!!

# ... ist die Beschwerde zu begründen?

§ 117 Abs. 1 FamFG: **ja**

**Bitte erinnern ! § 117 Abs. 1 FamFG**

Begründungspflicht

Sachantrag

Begründungsfrist (2 Monate)

§ 117 Abs. 1 S. 4 FamFG:

§ 520 Abs. 2 S. 2 und 3 ZPO  
gelten entsprechend !!

# ... ist die Beschwerde zu begründen?

§ 117 Abs. 1 FamFG: **ja**

**Bitte erinnern ! § 117 Abs. 1 FamFG**

Begründungspflicht  
Sachantrag  
Begründungsfrist (2 Monate)

Fristverlängerung auf Antrag möglich; ohne Einwilligung des Gegners um einen Monat, wenn erhebliche Gründe dargetan werden

§ 117 Abs. 1 S. 4 FamFG:  
§ 520 Abs. 2 S. 2 und 3 ZPO  
gelten entsprechend !!

# ... ist die Beschwerde zu begründen?

## Haftungsfalle!



Antrag muß beim  
Beschwerdegericht gestellt  
werden !!

§ 117 Abs. 1 FamFG: **ja**

Beschwerde begründen! § 117 Abs. 1 FamFG

Begründungspflicht  
Sachantrag

Begründungsfrist (2 Monate)

Fristverlängerung auf  
Antrag möglich; ohne  
Einwilligung des Gegners  
um einen Monat, wenn  
erhebliche Gründe  
dargetan werden

§ 117 Abs. 1 S. 4 FamFG:

§ 520 Abs. 2 S. 2 und 3 ZPO  
gelten entsprechend !!

# Frist und Form der Begründung

Haftungsfalle!



**Fehlt** bei Stellung  
des Fristverlängerungsantrags

oder

der Begründung der Beschwerde  
das **Aktenzeichen des  
Beschwerdegerichts**



**Kein Kurzrubrum sondern  
volles Rubrum wählen !**

# Inhaltliche Begründung innerhalb der Beschwerdebegründung

Anforderungen des § 520 Abs. 3 ZPO sind zu erfüllen  
(§ 117 Abs. 1 Satz 4 FamFG i.V.m. § 520 Abs. 3 ZPO)

## Im Beispiel

- a) sachliche Auseinandersetzung mit der Entscheidung des FamFG in der Hauptsache  
(Antragstellerin zu 2. bzw. Antragsgegner)
- b) sachliche Auseinandersetzung mit der Kostenentscheidung  
(Antragstellerinnen zu 1. und 2.)

**... und zwar...**

... **Kosten** auferlegt der Antragstellerin zu 1. wegen Verstoßes gegen die Mitwirkungspflicht (§ 135 FamFG)

... **falsch**, weil...

### § 135 Außergerichtliche Streitbeilegung über Folgesachen

(1) Das Gericht kann anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung **anhängiger Folgesachen** bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar  
(2)...

also nur  
in Verbund-  
sachen !!

### § 150 Kosten in Scheidungssachen und Folgesachen

...  
(4) Erscheint in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Kostenverteilung insbesondere im Hinblick auf eine Versöhnung der Ehegatten oder auf das Ergebnis einer als Folgesache geführten Unterhaltssache oder Güterrechtssache als unbillig, **kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig verteilen. Es kann dabei auch berücksichtigen, ob ein Beteiligter einer richterlichen Anordnung zur Teilnahme an einem Informationsgespräch nach § 135 Abs. 1 nicht nachgekommen ist**, sofern der Beteiligte dies nicht genügend entschuldigt hat. Haben die Beteiligten eine Vereinbarung über die Kosten getroffen, soll das Gericht sie ganz oder teilweise der Entscheidung zugrunde legen.  
(5)...

... **Kosten** der Antragstellerin zu 2. auferlegt wegen Verstoßes gegen ihre vorprozessuale Informationspflicht in Unterhaltssachen

... **richtig**, weil...

### § 243 Kostenentscheidung

Abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Kostenverteilung **entscheidet das Gericht in Unterhaltssachen nach billigem Ermessen** über die Verteilung der Kosten des Verfahrens auf die Beteiligten. **Es hat hierbei insbesondere zu berücksichtigen:**

1. das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten, einschließlich der Dauer der Unterhaltsverpflichtung,
2. den Umstand, dass **ein Beteiligter vor Beginn des Verfahrens einer Aufforderung des Gegners zur Erteilung der Auskunft und Vorlage von Belegen über das Einkommen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, es sei denn, dass eine Verpflichtung hierzu nicht bestand,**
3. den Umstand, dass ein Beteiligter einer Aufforderung des Gerichts nach § 235 Abs. 1 innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, sowie
4. ein sofortiges Anerkenntnis nach § 93 der Zivilprozessordnung.

... **Kostenentscheidung also korrekt, wenn billiges Ermessen richtig ausgeübt.**

# ... sind vorläufige Maßnahmen gegen die Vollstreckung aus dem Beschluß möglich ??

## § 116 Entscheidung durch Beschluss; Wirksamkeit

- (1) Das Gericht entscheidet in Familiensachen **durch Beschluss**.
- (2) Endentscheidungen in Ehesachen werden mit Rechtskraft wirksam.
- (3) Endentscheidungen in Familienstreitsachen werden mit Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit anordnen, soweit die Endentscheidung eine Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt enthält, soll das Gericht die sofortige Wirksamkeit anordnen.

## § 86 Vollstreckungstitel

- (1) Die Vollstreckung findet statt aus
  1. **gerichtlichen Beschlüssen**;
  2. gerichtlich gebilligten Vergleichen (§ 156 Abs. 2);
  3. weiteren Vollstreckungstiteln im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung, soweit die Beteiligten über den Gegenstand des Verfahrens verfügen können.
- (2) Beschlüsse sind mit Wirksamwerden vollstreckbar.
- (3) Vollstreckungstitel bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Vollstreckung nicht durch das Gericht erfolgt, das den Titel erlassen hat.

# ... für Ehesachen und Familienstreitsachen gilt die Sonderregelung des § 120 FamFG

## § 120 Vollstreckung

- (1) Die Vollstreckung in Ehesachen und Familienstreitsachen erfolgt **entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung.**
- (2) Endentscheidungen sind mit Wirksamwerden vollstreckbar ...
- (3)...

## Gelten auch die §§ 708 ff ZPO??

Zöller/Phillippi, § 120 FamFG, Rn. 1 bis 6;  
Motive (BT-Drs. 16/6308, S. 226



Keine Antwort auf  
diese Frage

BLAH § 120 FamFG, Rn. 1  
Bumiller/Harders, § 120 FamFG, Rn. 1  
Prütting/Helms § 120 FamFG, Rn. 2



**unmittelbare Anwendung  
von §§ 704 bis 915 ZPO**

Unterstellt, es wird auch die Anwendung der **§§ 708 ff ZPO** durch § 120 FamFG angeordnet, gilt...

**...da Unterhalt ausgeurteilt:  
Beschuß darf gem. § 708 Nr. 8 ZPO  
keine Sicherheitsleistung anordnen!**

**jedoch...**

... in der Beschwerdeinstanz ist **Antrag auf Einstellung  
oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung**  
gem. § 120 Abs. 2 FamFG i.V.m. § 719 ZPO möglich

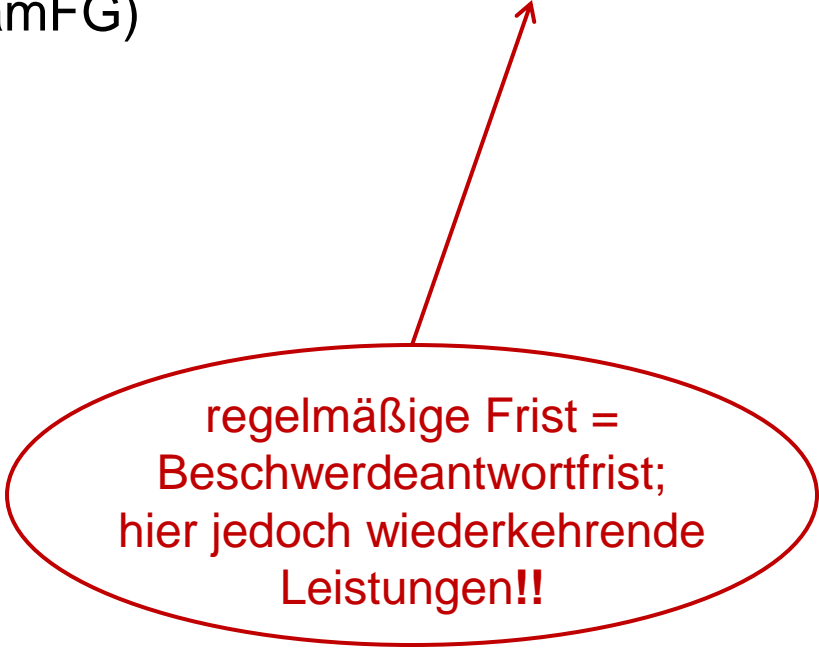
#### **Exkurs:**

Bei Verurteilung zur Zahlung  
von **Zugewinnausgleich**:  
Muß Sicherheitsleistung gem.  
§ 709 ZPO angeordnet werden;  
fehlt Anordnung, Antrag auf  
**Beschlußergänzung** stellen  
(§ 716 i. V.m . § 321 ZPO) **!!**

# Zurück zum Beispiel:

Nur die Antragstellerin legt Beschwerde ein:

Anschlußbeschwerde für Antragsgegner gemäß § 66 FamFG  
möglich mit den Besonderheiten des § 524 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZPO  
(sh. § 117 Abs. 2 Satz 1 FamFG)



regelmäßige Frist =  
Beschwerdeantwortfrist;  
hier jedoch wiederkehrende  
Leistungen!!

**... wie gestaltet sich das  
Beschwerdeverfahren  
weiter ??**

# weiterer Gang des Beschwerdeverfahrens im Beispiel

## § 68 Gang des Beschwerdeverfahrens

(1)...

(2)...

(3) Das Beschwerdeverfahren bestimmt sich im Übrigen nach **den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug**. Das Beschwerdegericht kann von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Verhandlung oder einzelner Verfahrenshandlungen absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind.

(4) Das Beschwerdegericht kann die Beschwerde durch Beschluss einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen; § 526 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Übertragung auf einen Richter auf Probe ausgeschlossen ist.

Gemeint sind die Vorschriften des ersten Rechtszuges, die entsprechend den Regeln des FamFG für den **Sachgegenstand** angeordnet sind

# weiterer Gang des Beschwerdeverfahrens im Beispiel

## § 68 Gang des Beschwerdeverfahrens

(1)...

(2)...

(3) Das Beschwerdeverfahren bestimmt sich im Übrigen nach **den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug**. Das Beschwerdegericht kann von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Verhandlung oder einzelner Verfahrenshandlungen absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind.

(4) Das Beschwerdegericht kann die Beschwerde durch Beschluss einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen; § 526 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Übertragung auf einen Richter auf Probe ausgeschlossen ist.

Gemeint sind die Vorschriften des ersten Rechtszuges, die entsprechend den Regeln des FamFG für den **Sachgegenstand** angeordnet sind

Im Beispiel also Rückgriff auf § 113 Abs. 1, 2, 3 FamFG: also allgemeine Vorschriften der ZPO sowie Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten

# weiterer Gang des Beschwerdeverfahrens im Beispiel

## § 68 Gang des Beschwerdeverfahrens

(1)...

(2)...

(3) Das Beschwerdeverfahren bestimmt sich im Übrigen nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug. **Das Beschwerdegericht kann von der Durchführung** eines Termins, einer mündlichen Verhandlung oder **einzelner Verfahrenshandlungen absehen**, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind.

(4) Das Beschwerdegericht kann die Beschwerde durch Beschluss einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen; § 526 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Übertragung auf einen Richter auf Probe ausgeschlossen ist.

Sonderregelung in  
§ 117 Abs. 3 FamFG:

Vorher **ist Hinweis**  
**erforderlich**

# weiterer Gang des Beschwerdeverfahrens im Beispiel

## § 68 Gang des Beschwerdeverfahrens

(1)...

(2)...

(3) Das Beschwerdeverfahren bestimmt sich im Übrigen nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug. **Das Beschwerdegericht kann von der Durchführung** eines Termins, einer mündlichen Verhandlung oder **einzelner Verfahrenshandlungen absehen**, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind.

(4) Das Beschwerdegericht kann die Beschwerde durch Beschluss einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen; § 526 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Übertragung auf einen Richter auf Probe ausgeschlossen ist.

keine neue  
Beweisaufnahme  
erforderlich !!

# weiterer Gang des Beschwerdeverfahrens im Beispiel

## § 68 Gang des Beschwerdeverfahrens

(1)...

(2)...

(3) Das Beschwerdeverfahren bestimmt sich im Übrigen nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug. Das Beschwerdegericht kann von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Verhandlung oder einzelner Verfahrenshandlungen absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind.

(4) Das Beschwerdegericht kann die Beschwerde durch Beschluss einem seiner Mitglieder **zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen**; § 526 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Übertragung auf einen Richter auf Probe ausgeschlossen ist.

Einzelrichterentscheid  
möglich !!

**... welche weiteren Vorschriften sind für den Gang  
des Beschwerdeverfahrens von Bedeutung ??**

# Weiterer Gang des Beschwerdeverfahrens im Beispiel

## § 117 Abs. 2 FamFG

### § 117 Rechtsmittel in Ehe- und Familienstreitsachen

- (1) ...
- (2) Die §§ 514, **516 Abs. 3**, § 521 Abs. 2, § 524 Abs. 2 Satz 2 und 3, die §§ 528, 538 Abs. 2 und § 539 der Zivilprozessordnung gelten im Beschwerdeverfahren entsprechend. Einer Güteverhandlung bedarf es im Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren nicht.
- (3) ...

bei Rücknahme:  
Pflicht, die Kosten  
zu tragen !!

# Weiterer Gang des Beschwerdeverfahrens im Beispiel

## § 117 Abs. 2 FamFG

### § 117 Rechtsmittel in Ehe- und Familienstreitsachen

- (1) ...
- (2) Die §§ 514, 516 Abs. 3, **§ 521 Abs. 2**, § 524 Abs. 2 Satz 2 und 3, die §§ 528, 538 Abs. 2 und § 539 der Zivilprozessordnung gelten im Beschwerdeverfahren entsprechend. Einer Güteverhandlung bedarf es im Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren nicht.
- (3) ...

Beschwerdeantwortfrist kann gesetzt werden, die Regeln für die Klageerwiderung gelten entsprechend !!

# Weiterer Gang des Beschwerdeverfahrens im Beispiel

## § 117 Abs. 2 FamFG

### § 117 Rechtsmittel in Ehe- und Familienstreitsachen

- (1) ...
- (2) Die §§ 514, 516 Abs. 3, § 521 Abs. 2, § 524 Abs. 2 Satz 2 und 3, die §§ **528**, 538 Abs. 2 und § 539 der Zivilprozessordnung gelten im Beschwerdeverfahren entsprechend. Einer Güteverhandlung bedarf es im Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren nicht.
- (3) ...

Bindung an die  
Parteienanträge!!

# Weiterer Gang des Beschwerdeverfahrens im Beispiel

## § 117 Abs. 2 FamFG

### § 117 Rechtsmittel in Ehe- und Familienstreitsachen

- (1) ...
- (2) Die §§ 514, 516 Abs. 3, § 521 Abs. 2, § 524 Abs. 2 Satz 2 und 3, die §§ 528, **538 Abs. 2** und § 539 der Zivilprozessordnung gelten im Beschwerdeverfahren entsprechend. Einer Güteverhandlung bedarf es im Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren nicht.
- (3) ...

Regeln über die  
Zurückverweisung in die  
erste Instanz

# Weiterer Gang des Beschwerdeverfahrens im Beispiel

## § 117 Abs. 2 FamFG

### § 117 Rechtsmittel in Ehe- und Familienstreitsachen

- (1) ...
- (2) Die §§ 514, 516 Abs. 3, § 521 Abs. 2, § 524 Abs. 2 Satz 2 und 3, die §§ 528, 538 Abs. 2 und **§ 539** der Zivilprozessordnung gelten im Beschwerdeverfahren entsprechend. Einer Güteverhandlung bedarf es im Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren nicht.
- (3) ...

Versäumnisverfahren möglich  
entsprechend der Regeln zur  
Berufung in der ZPO

**...welche Entscheidungen kann das  
Beschwerdegericht erlassen ??**

# Beschwerdeentscheidung

## § 69 Beschwerdeentscheidung

(1) **Das Beschwerdegericht hat in der Sache selbst zu entscheiden.** Es darf die Sache unter Aufhebung

des angefochtenen Beschlusses und des Verfahrens nur dann an das Gericht des ersten Rechtszugs zurückverweisen, wenn dieses in der Sache noch nicht entschieden hat. Das Gleiche gilt, soweit das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und zur Entscheidung eine umfangreiche oder aufwändige Beweiserhebung notwendig wäre und ein Beteiligter die Zurückverweisung beantragt. Das Gericht des ersten Rechtszugs hat die rechtliche Beurteilung, die das Beschwerdegericht der Aufhebung zugrunde gelegt hat, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) Der Beschluss des Beschwerdegerichts ist zu begründen.

(3) Für die Beschwerdeentscheidung gelten im Übrigen die Vorschriften über den Beschluss im ersten Rechtszug entsprechend.

# Beschwerdeentscheidung

## § 69 Beschwerdeentscheidung

(1) Das Beschwerdegericht hat in der Sache selbst zu entscheiden. **Es darf** die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und des Verfahrens nur dann **an das Gericht des ersten Rechtszugs zurückverweisen**, wenn dieses in der Sache noch nicht entschieden hat. Das Gleiche gilt, soweit das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und zur Entscheidung eine umfangreiche oder aufwändige Beweiserhebung notwendig wäre und ein Beteiligter die Zurückverweisung beantragt. Das Gericht des ersten Rechtszugs hat die rechtliche Beurteilung, die das Beschwerdegericht der Aufhebung zugrunde gelegt hat, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) Der Beschluss des Beschwerdegerichts ist zu begründen.

(3) Für die Beschwerdeentscheidung gelten im Übrigen die Vorschriften über den Beschluss im ersten Rechtszug entsprechend.

**Sonderregelung**  
bei Ehe- und  
Familiensachen:

Es gilt über § 117 Abs. 2  
Satz 1 FamFG die  
Regelung des  
§ 538 Abs. 2 ZPO

# Beschwerdeentscheidung

## § 69 Beschwerdeentscheidung

(1) Das Beschwerdegericht hat in der Sache selbst zu entscheiden. Es darf die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und des Verfahrens nur dann an das Gericht des ersten Rechtszugs zurückverweisen, wenn dieses in der Sache noch nicht entschieden hat. Das Gleiche gilt, soweit das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und zur Entscheidung eine umfangreiche oder aufwändige Beweiserhebung notwendig wäre und ein Beteiligter die Zurückverweisung beantragt. **Das Gericht des ersten Rechtszugs hat die rechtliche Beurteilung, die das Beschwerdegericht der Aufhebung zugrunde gelegt hat, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.**

(2) Der Beschluss des Beschwerdegerichts ist zu begründen.

(3) Für die Beschwerdeentscheidung gelten im Übrigen die Vorschriften über den Beschluss im ersten Rechtszug entsprechend.

**Bindungswirkung wie in § 318 ZPO**

# Beschwerdeentscheidung

## § 69 Beschwerdeentscheidung

(1) Das Beschwerdegericht hat in der Sache selbst zu entscheiden. Es darf die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und des Verfahrens nur dann an das Gericht des ersten Rechtszugs zurückverweisen, wenn dieses in der Sache noch nicht entschieden hat. Das Gleiche gilt, soweit das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und zur Entscheidung eine umfangreiche oder aufwändige Beweiserhebung notwendig wäre und ein Beteiligter die Zurückverweisung beantragt. Das Gericht des ersten Rechtszugs hat die rechtliche Beurteilung, die das Beschwerdegericht der Aufhebung zugrunde gelegt hat, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) **Der Beschluss des Beschwerdegerichts ist zu begründen.**

(3) Für die Beschwerdeentscheidung gelten im Übrigen die Vorschriften über den Beschluss im ersten Rechtszug entsprechend.

# Beschwerdeentscheidung

## § 69 Beschwerdeentscheidung

(1) Das Beschwerdegericht hat in der Sache selbst zu entscheiden. Es darf die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und des Verfahrens nur dann an das Gericht des ersten Rechtszugs zurückverweisen, wenn dieses in der Sache noch nicht entschieden hat. Das Gleiche gilt, soweit das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und zur Entscheidung eine umfangreiche oder aufwändige Beweiserhebung notwendig wäre und ein Beteiligter die Zurückverweisung beantragt. Das Gericht des ersten Rechtszugs hat die rechtliche Beurteilung, die das Beschwerdegericht der Aufhebung zugrunde gelegt hat, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) Der Beschluss des Beschwerdegerichts ist zu begründen.

(3) Für die Beschwerdeentscheidung gelten im Übrigen **die Vorschriften über den Beschluss im ersten Rechtszug entsprechend.**

also:  
§§ 38 ff FamFG mit  
„Rechtsbehelfsbelehrung“  
und Regeln zum  
Wirksamwerden sowie zur  
Rechtskraft (§ 40 FamFG),  
Beschußberichtigung  
(§ 42 FamFG),  
Beschußergänzung  
(§ 43 FamFG),  
Anhörungsrüge (§ 43  
FamFG)

...nach dem Streit über den Unterhalt  
nun zu den

**übrigen Besonderheiten**

der

**Ehe- und Familienstreitsachen**

**im Rechtsbehelfsverfahren**

Bedeutsam für alle

## Ehe- und Folgesachen sowie selbständigen Familienstreitsachen

1. Vertretungszwang vor dem OLG (§ 114 Abs. 1 FamFG)
2. Nach zweitem Versäumnisbeschuß ??



Beschwerde mit Begründungspflicht gemäß §§ 58, 117 Abs. 1 und 2 FamFG i.V.m. § 514 ZPO

3. Keine Anfechtung unter Hinweis auf fehlende Zuständigkeit möglich

Bedeutsam für alle

## Ehe- und Folgesachen sowie selbständigen Familienstreitsachen

4. Im Falle der Erledigung der Hauptsache oder des Rechtsmittels gilt § 91a ZPO analog mit Ausnahme der Kostenregelung, sofern die Verfahrensvorschrift für den Sachgegenstand keine andere Kostenregelung kennt (§ 117 Abs. 1 Satz 2 FamFG i.V.m. § 91a ZPO); § 62 FamFG wird i.d.R. nicht einschlägig sein.
5. Verspätungsregelung des § 116 FamFG beachten! Verspätung entschuldigen!
6. Wiederaufnahme des Verfahrens?



§ 118 FamFG ordnet Anwendung  
der §§ 578 bis 591 ZPO an

Bedeutsam für alle

## Ehe- und Folgesachen

1. Anordnung außergerichtlicher Streitbeilegung  
auch im Beschwerdeverfahren möglich  
(§ 68 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 135 FamFG)
2. Einspruch gegen Versäumnisbeschluß,  
der im Rechtsbehelfsverfahren ergeht  
(§ 68 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 143 FamFG)
3. Verzicht auf Anschlußrechtsmittel möglich, etwa um  
die Rechtskraft des Scheidungsausspruches herbeizuführen  
(§ 68 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 144 FamFG)

Bedeutsam für alle

## Ehe- und Folgesachen

4. Befristung der Rechtsmittelerweiterung nach  
Anschlußrechtsmittel wie aus altem Recht bekannt  
(§ 145 FamFG)
5. gesonderte Regelung für Verteilung der Verfahrenskosten
  - Ehesachen § 132 FamFG
  - Scheidungs- und Folgesachen § 150 FamFG

**... und nun zur...**

# Verfahrenskostenhilfe

für Rechtsbeihilfe

in Ehe- und  
Familiensachen

# Verfahrenskostenhilfe für Rechtsbehelfe in Ehe- und Familiensachen

Antrag auf Bewilligung ...

## ★ Fall 1

... parallel zur – unbedingt – eingelegten Beschwerde

## ★ Fall 2

... für die noch einzulegende Beschwerde

# Verfahrenskostenhilfe für Rechtsbehelfe in Ehe- und Familiensachen

In Ehe- und Familienstreitsachen gelten für die Verfahrenskostenhilfe die Regeln

– aufgrund des Verweises in  
§ 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG auf die  
allgemeinen Vorschriften der ZPO –

**der §§ 114 bis 127 ZPO**

(Begriff Verfahrenskostenhilfe statt Prozeßkostenhilfe  
folgt aus § 113 Abs. 5 Nr. 1 FamFG)

# Verfahrenskostenhilfe für Rechtsbehelfe in Ehe- und Familiensachen

## ★ Zum Fall 1:

der Antrag wird mit Vorlage der Beschwerdebegründung gestellt;

**vorsorglich** erfolgt die Bitte um „Vorab-Entscheidung“ über den Verfahrenskostenhilfeantrag,

damit die Beschwerde ggf. zurückgenommen oder der Antrag beschränkt werden kann.

## ★ Zum Fall 2:

1. Antrag **innerhalb der Beschwerdefrist** unter Vorlage der vollständigen Verfahrenskostenhilfe – Unterlagen („Vordruck mit Belegen“) stellen;

formelle Voraussetzung, die für die Beschwerdeschrift gelten, einhalten;

jedoch – wie nach altem Recht – als

**„Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für eine Beschwerde“**

bezeichnen.

# Verfahrenskostenhilfe für Rechtsbehelfe in Ehe- und Familiensachen

## 2. **Fakultativ mögliche Begründung** des Antrags

beim „iudex a quo“ vorlegen, solange das Aktenzeichen des Beschwerdegerichts unbekannt,

andernfalls beim Beschwerdegericht vorlegen;

... jedoch...

# Verfahrenskostenhilfe für Rechtsbehelfe in Ehe- und Familiensachen

... stets wegen BGH, NJW 2008, 2855 anführen:

„ Der Umstand, daß der Antragssteller im Verfahren auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe eine durch mich verfaßte Begründung des gestellten Antrags vorlegt, darf **nicht** zu der Annahme verleiten, ich sei bereit, als Wahlanwalt für den Antragsteller tätig zu werden. Ich versichere vielmehr, daß ich das Mandat bis zu meiner Beiordnung ausschließlich zur Stellung des Verfahrenskostenhilfeantrags übernommen habe.“

## 3. Nach Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe

- Beschwerde beim „iudex a quo“ innerhalb der 2-Wochenfrist des § 234 Abs. 1 Satz 1 ZPO (sh. § 113 Abs. 1 FamFG) einlegen

und

- zugleich den Antrag auf WE in die Frist der Beschwerde stellen

sowie

- darum bitten, über diesen Antrag vorab zu entscheiden,

„...weil erst ab Zustellung des WE-Beschlusses die Frist für die Beschwerdebegründung zu laufen beginnt (vgl. BGH WM 2008, 652). Sollte das Beschwerdegericht von einem anderen Fristbeginn ausgehen, erbitte ich einen Hinweis.“

# Verfahrenskostenhilfe für Rechtsbehelfe in Ehe- und Familiensachen

## 4. Nach Bekanntgabe des WE-Beschlusses

- WE-Frist für die WE in die Frist für Beschwerdebegründung notieren (berechnen gem. § 117 Abs. 5 FamFG i.V.m. §§ 233 und 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO, „Frist 1 Monat“)

## 5. Innerhalb der Monatsfrist

- Beschwerdebegründung mit WE- Antrag für die WE in die Frist der Beschwerdebegründung **beim Beschwerdegericht einreichen.**

**... und nun zu den...**

**Rechtsbehelfen in  
Familiensachen, die**

**keine Ehe- oder  
Familienstreitsachen sind**

Rechtsbehelfe in Familiensachen, die keine  
Ehesachen oder Familienstreitsachen sind

**Welche  
Sachgegenstände  
sind das ??**

# Überschneidungen, die für Rechtsbehelfe von Bedeutung sind

Unterhaltssachen

Güterrechts-  
sachen

sonstige  
Familiensachen

Lebenspartner-  
schaftssachen

## § 111 Familiensachen

Familiensachen sind

1. Ehesachen,
2. Kindschaftssachen,
3. Abstammungssachen,
4. Adoptionssachen,
5. Ehewohnungs- und Haushaltssachen,
6. Gewaltschutzsachen,
7. Versorgungsausgleichssachen,
8. Unterhaltssachen,
9. Güterrechtssachen,
10. sonstige Familiensachen,
11. Lebenspartnerschaftssachen.

## § 112 Familienstreitsachen

Familienstreitsachen sind folgende Familiensachen:

1. Unterhaltssachen nach **§ 231 Abs. 1** und Lebenspartnerschaftssachen nach **§ 269 Abs. 1 Nr. 7 und 8**,
2. Güterrechtssachen nach **§ 261 Abs. 1** und Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nr. 9  
sowie
3. sonstige Familiensachen nach **§ 266 Abs. 1** und Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 2.

# Rechtsbehelfe in Familiensachen, die keine Ehesachen oder Familienstreitsachen sind

**Es gelten**

**dort die §§ 58 bis 69 FamFG**

(Folien 33 bis 46)

... also...

## Rechtsbehelfe in Familiensachen, die keine Ehesachen oder Familienstreitsachen sind

1. Ebenfalls beim „iudex a quo“ einzulegen (§ 64 Abs. 1 FamFG)
2. Keine Begründungspflicht (§ 65 FamFG), Begründung jedoch stets empfehlenswert
3. keine Abhilfemöglichkeit des „iudex a quo“ (§ 68 Abs. 1 FamFG)
4. neue Tatsachen, neue Beweismittel in das Verfahren unbegrenzt einführbar (§ 65 Abs. 3 FamFG)
5. Hemmung des Vollzugs der Entscheidung erster Instanz auf Antrag durch einstweilige Anordnung möglich (§ 64 Abs. 3 FamFG)

## Rechtsbehelfe in Familiensachen, die keine Ehesachen oder Familienstreitsachen sind

### Sonderregelungen für die Verfahrenskostenhilfe

1. Sachliche Voraussetzungen für die Verfahrenskostenhilfe entsprechend den Regeln der ZPO ( § 76 Abs. 1 FamFG)

- Anfechtung des verweigernden Beschlusses gemäß § 76 Abs. 2 FamFG

„...mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572, 127 Abs. 2 bis 4 ZPO“

## Rechtsbehelfe in Familiensachen, die keine Ehesachen oder Familienstreitsachen sind

### Sonderregelungen für die Verfahrenskostenhilfe

2. Beiordnung stets, wenn eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist (§ 70 Abs. 1 FamFG)  
**anderenfalls nur,**

„...wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint“ (§ 78 Abs. 2 FamFG)

#### **Vertretungszwang nur gemäß**

##### **§ 114 Vertretung durch einen Rechtsanwalt; Vollmacht**

(1) Vor dem **Familiengericht und dem Oberlandesgericht** müssen sich die Ehegatten in **Ehesachen und Folgesachen** und die Beteiligten in **selbständigen Familienstreitsachen** durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2)...

**an die „Sofortige  
Beschwerde“ gem.  
§ 76 Abs. 1 FamFG  
denken !!**

**... bei Notwendigkeit der Wiedereinsetzung  
in eine gesetzliche Frist...**

**... nicht vergessen...**

## § 17 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) War jemand ohne sein Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (2) **Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist.**

**Haftungsfalle!**



**gilt nicht bei  
anwaltlicher Vertretung**

**!!**

**sh. Folie 54**

**Rechtsbehelfe  
nach**

**einstweiliger  
Anordnung**

# Rechtsbehelfe nach einstweiliger Anordnung

## Rechtsbehelf

gegen den Beschluß in einer Familiensache (weite Definition des § 111 FamFG), in dem die einstweilige Anordnung erlassen worden ist

### ★ Fall 1

Beschluß erging ohne mündliche Verhandlung



Antrag, mündliche Verhandlung anzuberaumen, stellen (§ 54 Abs. 2 FamFG)

# Rechtsbehelfe nach einstweiliger Anordnung

## ★ Fall 2

... es ist verhandelt worden

### § 57 Rechtsmittel

Entscheidungen in Verfahren der einstweiligen Anordnung in Familiensachen sind **nicht anfechtbar. Dies gilt nicht, wenn** das Gericht des ersten Rechtszugs **auf Grund mündlicher Erörterung**

1. über die elterliche Sorge für ein Kind,
2. über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,
3. über einen Antrag auf Verbleiben eines Kindes bei einer Pflege- oder Bezugsperson,
4. über einen Antrag nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes oder
5. in einer Ehewohnungssache über einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung entschieden hat.

... liegt kein Fall des § 57 Satz 2 FamFG vor, bleibt nur,  
**das Hauptsacheverfahren einzuleiten**

# Rechtsbehelfe in

# Vollstreckungssachen

# Welcher Sachgegenstand?

## Ehesachen und Familienstreitsachen



§ 120 FamFG verweist auf „Vorschriften der Zivilprozeßordnung“

- also Rechtsbehelfe der ZPO im Vollstreckungsverfahren (z.B. sofortige Beschwerde, § 793 ZPO, Vollstreckungsschutzantrag, § 765a ZPO, Erinnerung gegen Art und Weise der Zwangsvollstreckung, § 766 ZPO)

## Familiensachen, die keine Ehesachen oder Familienstreitsachen sind



Vollstreckung nach §§ 88 bis 96a FamFG  
(die Fälle der §§ 95 und 96 FamFG sind Fälle des § 95 Nr. 3 und 4 FamFG)

- also Beschwerde nach §§ 58 bis 69 FamFG

**Die**

# **Rechtsbeschwerde**

# Die Rechtsbeschwerde

... es bleibt bei der „bisher bekannten Regelung“

## § 70 Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde eines Beteiligten ist statthaft, wenn sie das Beschwerdegericht oder das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug in dem Beschluss **zugelassen hat**.←

(2) Die Rechtsbeschwerde **ist zuzulassen**, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Gegen einen Beschluss im Verfahren über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrests findet die Rechtsbeschwerde nicht statt.

**Haftungsfalle!**



**bei Verwerfung der  
Beschwerde als  
unzulässig in Ehe- und  
Familienstreitsachen  
zulassungsfrei, § 117  
Abs. 1 Satz 4 FamFG**

# Die Rechtsbeschwerde

... es bleibt bei der „bisher bekannten Regelung“

## § 71 Frist und Form der Rechtsbeschwerde

- (1) Die Rechtsbeschwerde ist **innen einer Frist von einem Monat** nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. ...
- (2) ...

## § 73 Anschlussrechtsbeschwerde

Ein Beteiligter kann sich **bis zum Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe der Begründungsschrift der Rechtsbeschwerde** durch Einreichen einer Anschlussschrift beim Rechtsbeschwerdegericht anschließen, auch wenn er auf die Rechtsbeschwerde verzichtet hat, die Rechtsbeschwerdefrist verstrichen oder die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen worden ist. Die Anschlussrechtsbeschwerde ist in der Anschlussschrift zu begründen und zu unterschreiben. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Rechtsbeschwerde zurückgenommen, als unzulässig verworfen oder nach § 74a Abs. 1 zurückgewiesen wird.

# Die Rechtsbeschwerde

**... es bleibt bei der „bisher bekannten Regelung“**

## **§ 75 Sprungrechtsbeschwerde**

- (1) Gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Beschlüsse, die ohne Zulassung der Beschwerde unterliegen, findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die Rechtsbeschwerde (Sprungrechtsbeschwerde) statt, wenn
1. die Beteiligten in die Übergehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und
  2. das Rechtsbeschwerdegericht die Sprungrechtsbeschwerde zulässt.
- Der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde und die Erklärung der Einwilligung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Beschwerde.
- (2) Für das weitere Verfahren gilt § 566 Abs. 2 bis 8 der Zivilprozessordnung entsprechend.

## § 10 Bevollmächtigte

(4) Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Verfahren über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe, durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

## § 114 Vertretung durch einen Rechtsanwalt; Vollmacht

(2) Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

**... und nun noch...**

# **zwei Leckerbissen...**

## ... die Leckerli...

### ★ Abänderungsantrag

im Fall der Verurteilung zu Unterhaltsleistung

### ★ Vollstreckungsabwehrantrag

in Familienstreitsachen

## ★ **Abänderungsantrag**

... es gelten die §§ 238 bis 242 FamFG

## ★ **Vollstreckungsabwehrantrag**

... es gilt über § 120 Abs. 1 FamFG  
die Regelung des § 767 ZPO

**„...Das Gesetz  
[ist nunmehr]  
transparenter  
und für den  
Rechtssuchen-  
den [jetzt]  
verständlicher  
...“**

Quelle:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in  
Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen  
Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG); BT-Drs.  
16/6308, S. 162 (Motive)